

Ziele und Rahmenbedingungen

- Die Ausbildung im Dualen System setzt sich aus den Säulen *Betriebliche Berufsausbildung* und *Berufsschule* zusammen. Die überbetriebliche Ausbildung ergänzt die betriebliche Ausbildung. Ihre Bildungsstätten können als „Lehrwerkstätten“ der Handwerksbetriebe betrachtet werden.
- Ziel der überbetrieblichen Unterweisung von Auszubildenden im Handwerk ist es, unabhängig vom Tätigkeitsspektrum und Auftragseingang einzelner Handwerksbetriebe eine gleichmäßig hohe Ausbildungsqualität in der von den Ausbildungsordnungen geforderten Breite zu sichern. Die überbetriebliche Ausbildung erhöht die Beschäftigungsfähigkeit und Arbeitsmarktflexibilität der Auszubildenden, indem sie sie auf die vielfältigen Anforderungen der Arbeitswelt vorbereitet, und leistet somit einen wichtigen Beitrag zur Verhinderung und zum Abbau von Jugendarbeitslosigkeit. Außerdem entlastet sie die Handwerksbetriebe von Ausbildungsaufgaben und unterstützt damit deren Ausbildungsbereitschaft und Ausbildungsfähigkeit. Durch ihre Innovationsimpulse stellt die überbetriebliche Unterweisung zudem ein wirksames Instrument der Gewerbeförderung im Handwerk dar.
- Inhalte und Dauer der überbetrieblichen Ausbildungslehrgänge werden bundeseinheitlich vom *Heinz-Piast-Institut für Handwerkstechnik (HPI)* in Zusammenarbeit mit den zuständigen *Bundesfachverbänden*, mit *Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretern* und weiteren *Sachverständigen* in Rahmenlehrplänen festgelegt.
- Lehrgänge der Fachstufe, d.h. Lehrgänge ab dem zweiten Lehrjahr, bedürfen der Anerkennung des *Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie*. Die Zulassung von Lehrgängen der Grundstufe (erstes Lehrjahr) ist Ländersache und obliegt in *Nordrhein-Westfalen* dem *Landesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales (MAGS NRW)*. Voraussetzung einer Anerkennung von Grundstufenlehrgängen durch das Land ist ein positives Votum des zuständigen *Landesfachverbandes*.
- Die *Handwerkskammern* legen durch Empfehlung ihrer Berufsbildungsausschüsse und Beschluss ihrer Vollversammlungen fest, welche Lehrgänge im Kammerbezirk als obligatorisch zu betrachten sind. Dass nicht alle vom *HPI* und von den *Bundes-* bzw. *Landesfachverbänden* für die Ausbildung empfohlenen Lehrgänge zu Pflichtlehrgängen erklärt werden, hat im Wesentlichen folgende Gründe:
 - Die Ausbildungsinhalte einzelner Lehrgänge können aufgrund regionaler Tätigkeitsschwerpunkte von vielen Ausbildungsbetrieben im Kammerbezirk selbst vermittelt werden.
 - Da mit jedem Lehrgang Kosten für die Ausbildungsbetriebe und Abwesenheitszeiten der Auszubildenden vom Betrieb entstehen, wird die Wahrnehmung einzelner speziellerer Lehrgangsangebote freigestellt.